

Verkündungsblatt 3|2009

Ausgabedatum 06.04.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

4. Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung 2005	Seite 2
Außerkraftsetzen der Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 3
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover	Seite 4
Novellierung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät	Seite 5
Haushalt der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover für das Haushaltsjahr 2007 (01.04.2007 bis 31.03.2008)	Seite 19
Nachtragshaushalt der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover für das Haushaltsjahr 2007 (01.04.2007 bis 31.03.2008)	Seite 21

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 23
---	----------

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02.2009 die nachfolgende dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 09.07.2007, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.03.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

4. Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik in der Fassung 2005

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 09.07.2007, wird wie folgt geändert:

§ 10 (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	Arbeitsaufwand
Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit (40- 60 Seiten)	12	450 Std.
	Seminar zur Bachelorarbeit	Präsentation		3	

Außerkraftsetzen der Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Auf Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 13.02.2009 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 11.03.2009 wird die Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften außer Kraft gesetzt.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.01.2009 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Beitragsordnung am 18.02.2009 genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich für das Wintersemester 2008/2009 auf 119,26 €, für das Sommersemester 2009 auf 130,00€ und ab dem Wintersemester 2009/2010 auf 134,06€
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.02.2009 die nachstehende Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.03.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b NHG genehmigt. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 NJAG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Novellierung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät

(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SPPrO) gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346)

Neubekanntmachung in der Fassung vom 26. Februar 2009

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 6); nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

(3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet. ²Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. August des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich.

(4) ¹ Ein Wechsel innerhalb des Schwerpunktes sowie ein Wechsel des Schwerpunktes ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich. ² Prüflinge, die einen Wechsel innerhalb eines Schwerpunktes beantragen, werden bei der Vergabe der vorhandenen Plätze bevorzugt.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist,
- b) die Zwischenprüfung bestanden hat und
- c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen.

²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

(1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind

- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),
- b) das Halten eines Referates (§ 10) und
- c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).

(2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunkgruppe abdecken.

(3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 – Studienarbeit

(1) In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.

(2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunktstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ² Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann dem Prüfling auf begründeten Antrag die Aufgabe zu Beginn des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium oder in der auf das zweite Fachsemester im Schwerpunktbereich folgenden vorlesungsfreien Zeit zuweisen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. ³ Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling zeitgleich am ELPIS-Studium oder an einem internationalen Moot Court teilnimmt. ⁴ Von der Aufgabenstellerin und dem Aufgabensteller wird ein individuell auf die Studienarbeit bezogener Literaturhinweis ausgegeben. ⁵Weitere Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig. ⁶Der Prüfling kann die Aufgabe binnen einer Woche nach der Zuweisung einmalig unbearbeitet an die Studiendekanin oder den Studiendekan zurückgeben; in diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Prüfling binnen einer Woche eine neue Aufgabe zu.

(3) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(4) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 4 nach Zweitzuweisung in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. ³Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. ⁴Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung. ⁵Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) ¹Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. ²Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vor dem Referat schriftlich mit.

§ 10 - Referat

(1) ¹Der Pröfling halt über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der Pröferin oder dem Pröfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat. ²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Pröflings in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion, an der die Seminarteilnehmer mitwirken können. ³ Die Gesamtprüfungszeit soll 45 Minuten nicht überschreiten. ⁴ . Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Pröflings werden von der Pröferin oder dem Pröfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

(2) ¹Das Seminar ist hochschulöfentlich. ²Die Pröferin oder der Pröfer kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(3) ¹In den Fallen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann das Referat im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium in einer Veranstaltung des vom Pröfling gewahlten Schwerpunktbereichs stattfinden. ²Für die Durchföhrung des Referates gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Pröfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbstandigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. ²In den Fallen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann die mündliche Prüfung im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium stattfinden. ³Sie wird von zwei Pröfern (§ 4) durchgeföhrt. ⁴Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von hochstens sechs Personen. ²Die Prüfungsdauer betragt je Pröfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Pröfenden den Vorsitz föhrt.

(5) ¹Die Prüfung ist hochschulöfentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Pröflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) ¹Gelangt die Pröferin oder der Pröfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusatzlich von einer zweiten Pröferin oder einem zweiten Pröfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. ³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezahlt und durch zwei geteilt.

(3) ¹Gelangen die beiden Pröfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. ²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezahlt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersachsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 13 - Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4) ¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 14 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 15 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ³Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Wird die Prüfung aus einem wichtigen Grund unterbrochen, so kann der Prüfling sie im nächsten Prüfungsdurchgang fortsetzen. Bricht ein Prüfling die Anfertigung der Studienarbeit (§§ 8 Abs. 1, 9) aus einem Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 ab, so gelten die Vorschriften des II. Teils entsprechend.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. ³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 17 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prü-

fungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein.³ Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

(3)¹ Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen.² Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.³ Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) und spätestens bis zum 15. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.⁴ Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftliche Arbeit und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2)¹ Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an.² Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt.³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.⁴ Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4)¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag.³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist.⁴ Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5)¹ Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.² In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.³ Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6)¹ Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.² Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1)¹ Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.² Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2)¹ Über den Widerspruch entscheidet der nach § 19 gebildete Prüfungsausschuss.² Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät.³ Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 21 – Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ² Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 22 Abs. 1 a), b), c), d), e) und f)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 22 – Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts,
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales,
- c) Handel, Wirtschaft und Unternehmen,
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung,
- e) Internationales und Europäisches Recht,
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung,
- g) IT-Recht und Geistiges Eigentum,
- h) Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht.

(2) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“ sind die Fächer:

„Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“.

(3) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“ bilden die Fächer „Handelsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Unternehmensrecht“, jeweils mit ihren europarechtlichen Bezügen. ²Gegenstand der Prüfung sind die für alle Studierenden verbindlichen Pflichtfächer „Handelsrecht I“, „Wirtschaftsrecht I“ sowie „Unternehmensrecht I“. Diese werden ergänzt durch ein Wahlfach „Handelsrecht II“, „Wirtschaftsrecht II“ oder „Unternehmensrecht II“.

(5) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“, „Strafvollzug“, „Völkerstrafrecht“ und „Kriminalistik“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“ oder „Völkerstrafrecht“ oder „Kriminalistik“.

(6) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Internationales und Europäisches Recht“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“, „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“ sowie entweder „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastrukturrecht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“.

²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastrukturrecht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“.

(8) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs "IT-Recht und Geistiges Eigentum" sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts". ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts".

(9) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“ sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“ sowie „allgemeine Verfahrensgrundsätze im Zivil-, Straf- sowie Öffentliches Recht“. ²Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung hinsichtlich der anwaltlichen Rechtsberatung entweder im Bereich des Zivilrechts oder des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. ³Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“, „Allgemeine Verfahrenslehre“ und entweder „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“, „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“ und „Rechtsgestaltung und Durchsetzung im Familien- und Erbrecht“ oder „Strafverfahrensrecht“ und „Sanktionenrecht“ oder „Internationale Streitbeilegung“ und „Vergaberecht“ und „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“.

§ 23 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunktstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. Im Schwerpunktbereich „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“:

a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich Methodengeschichte“:

Römische und germanische Rechtsquellen (auch des Familien- und Erbrechts), jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte einschließlich der Ideengeschichte des Rechts (Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtspositivismus), Geschichte der Theorien und juristischen Methoden der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts.

b) im Fach „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“:

Rechtsbegriff und Rechtsgeltung, Rechtsquellenlehre, Rechtstheoriegeschichte, rechtstheoretische Grundbegriffe (z.B. Recht im subjektiven/objektiven Sinn, Rechtsnorm/Rechtsgeschäft), Theorie und Praxis der juristischen Auslegung (Canones der Auslegung, Auslegungsziele) sowie der Fortbildung des Rechts, Theorie der juristischen Begründung und Grundbegriffe der Rechtsanwendungslehre (unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, richterliches Ermessen), Lehre von der Vertragsgestaltung, Rechts- und Rechtstheorievergleichung.

c) im Fach „Familien- und Erbrecht“:

die über den Pflichtstoff hinausgehenden Fragestellungen des Familien- und Erbrechts, insbesondere Ehe und Verwandtschaft, personen- und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe (insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht), Scheidung und Scheidungsfolgen (nachehelicher Unterhalt), Ehe- und Scheidungsfolgenverträge, Kindschaftsrecht (insbesondere elterlicher Sorge, Kindesunterhalt), Familienverfahrensrecht, andere Lebensgemeinschaften (eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft), Betreuungsrecht, gesetzliche Erbfolge, Mehrheit von Erben, Testierfreiheit und Pflichtteil, Testamentsformen, Erbvertrag, Einsetzung von Erben und Nacherben, Vermächtnis, Auflage, Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten, Erbschaftsanspruch, Patientenverfügung, Übergang von Unternehmen, Nachlassverfahren, Erbschaftssteuerrecht, Internationales Familien- und Erbrecht (Internationales Privatrecht), Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive.

2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:

a) im Fach „Arbeitsrecht“:

Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes, Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens,

Recht der Koalitionen, Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene, Arbeitskampfrecht, Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge, Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung), europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts, das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.

b) im Fach „Unternehmensrecht“:

Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Marktzugangsfolgerecht (Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichts-pflichten), Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

c) im Fach „Sozialrecht“:

Grundlagen des Sozialrechts (Systematik, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht), Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung, Eltern- und Kindergeld), Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht), Soziale Entschädigung (im Überblick), Grundzüge des sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Verfahrens, Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag), Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht und Krankenversicherungsrecht, ferner im Überblick Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung sowie Rentenversicherungsrecht, Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“:

a) in den Pflichtfächern

aa) im Pflichtfach „Handelsrecht I“:

Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

bb) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht I“:

Aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsharmonisierung.

cc) im Pflichtfach „Unternehmensrecht I“:

Kapitalgesellschaftsrecht I (Gesellschaftsformen): Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäischen Aktiengesellschaft und Europäischen Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung.

Kapitalmarktrecht I (Marktrecht, Marktorganisation und –zugang): Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

b) in den Wahlfächern

aa) Wahlfach „Handelsrecht II“:

„Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“: Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung, europarechtliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Verträge, europäisches Verbot missbräuchlichen Unternehmensverhaltens sowie europäische Fusionskontrolle.

„Verträge im Handelsverkehr“: Vertragsgestaltung in Bezug auf Handelskauf, Kommissionsgeschäft sowie ausgewählte sonstige Handelsgeschäfte.

„Wettbewerbsverfahrensrecht“: Europäisches Kartellverfahrensrecht, deutsches Kartellverfahrensrecht, Individualklagen und UWG-Verfahrensrecht.

Sofern angeboten:

„Handelsverkehr und Kreditsicherheit“: Prinzipien, Besitz und Eigentum, Arten von Sicherungsrechten, Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente, Richterrecht neuer Sicherungsformen, notar- und anwaltsbezogene Praxis der Kreditsicherheit.

bb) Wahlfach „Wirtschaftsrecht II“:

„Freier Warenverkehr und Regulierung“: Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Beschränkungen, Regulierung von Wirtschaftsbereichen einschließlich Selbstregulierung, Regulierung als Wettbewerbssubstitution.

„Energierecht“: Entflechtung von Energieunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Genehmigung von Netzentgelten, Missbrauchsaufsicht, Grundversorgung, Grundzüge des harmonisierten europäischen Energierichts.

„Emissionshandelsrecht“: Grundzüge des TEHG und des Zuteilungsrechts, Nationale Allokationspläne, Emissionshandelsrichtlinie und Genehmigung von Allokationsplänen, Sanktionen und Benchmarking bei der Zielerfüllung, Institutionenlehre und Emissionshandelsregister.

Sofern angeboten:

„Vergaberecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktion bei Rechtsverletzung.

„Recht der erneuerbaren Energien“: Europäische Fördermodelle, Netzbetreiberpflichten im EEG, Vergütungsrecht, Grundzüge des Belastungsausgleichs, private sowie behördliche Rechtsdurchsetzung.

„Compliance“: Vorgaben für eine rechtskonforme Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens, institutionelle Verankerung (Beauftragtenwesen), Sanktionen gegenüber Beschäftigten, Rechtspraxis bei Compliance-Sachverhalten.

cc) Wahlfach „Unternehmensrecht II“:

Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht): Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht, europäisches und internationales Unternehmensrecht, Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht.

Kapitalmarktrecht II (Marktzugangsfolgerecht): Marktzugangsfolgen, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten, Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Unternehmensbesteuerung: Einführung in das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, unternehmensbezogene Besteuerungsgrundsätze, bilanzsteuerrechtliche Grundlagen, Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer, Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Anteilseignern".

Sofern angeboten: „Unternehmensmitbestimmung“: gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise einschließlich europarechtlicher Bezüge.

4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:

a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

b) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

c) im Fach „Kriminologie“:

Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung, zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie, aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.

d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:

Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität, die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität, die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.

e) im Fach „Jugendstrafrecht“:

Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens, das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.

f) im Fach „Strafvollzug“:

Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem, sozialtherapeutische Anstalt, empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.

g) im Fach „Völkerstrafrecht“:

Grundzüge der Geschichte des Völkerstrafrechts, Grundzüge der Organisationsstruktur internationaler Strafgerichte, völkerstrafrechtliche Straftatlehre, allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen und allgemeine Strafausschließungsgründe (z.B. Irrtumskonstellationen, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), Tatbestände des Völkerstrafrechts, Grundzüge des Völkerstrafprozessrechts.

h) im Fach „Kriminalistik“:

Organisation der kriminalpolizeilichen Arbeit, Kriminaltechnik, kriminalistische Fallanalyse, Tatortanalyse, Vernehmungslern, kriminalpolizeiliche Datensammlungen.

5. Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“:

a) im Fach „Völkerrecht“:

Regelungsbereich des Völkerrechts, Völkerrechtssubjekte, Quellen des Völkerrechts, diplomatische Beziehungen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Völkerrecht und Landesrecht.

b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:

Staatslehre, Konstitutionalisierung, Föderalismus, Institutionen, europäische Prinzipienlehre, Souveränität und Vorrang, staatliches Unionsverfassungsrecht, Handlungsformen, Unionsbürgerschaft, Grundrechte, Grundfreiheiten.

c) im Fach „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“: Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts insbesondere Aufbau und Typen von Kollisionsnormen, Qualifikation, Anknüpfungsmomente, Rück- und Weiterverweisung, Anwendung fremden Rechts, Einführung in das Einheitsrecht, Internationales Familien- und Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts insbesondere (Deutsche) Gerichtsbarkeit, Internationale Zuständigkeit, Rechtshilfe, internationales Beweisrecht, Ausländische Rechtshängigkeit, Rechtsstellung von Ausländern im Prozess, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im Ausland.

d) im Fach „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich- rechtliche Rechtsvergleichung“:

Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht, humanitäres Völkerrecht, Transnationales Wirtschaftsrecht (Europäische Wirtschaftsverfassung, Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen,

materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen, völkerrechtlicher Eigentumsschutz), Internationale Streitbeilegung (Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren), Europäisches Wirtschaftsrecht (aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung), Vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).

e) im Fach "Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht": Internationales Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung im Einheitsrecht, insbesondere UN-Kaufrecht, UNIDROIT-Principles und Lex Mercatoria, Rechtsvergleichung, Europäisches Privatrecht.

6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:

a) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:

Wirtschaftssysteme, Globalsteuerung, Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes, Besteuerung der Wirtschaft, Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft, Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.

b) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:

Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerberechtl. Regelung, Überwachung der Person des Gewerbetreibenden, Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts, Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.

c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:

Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.

d) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:

Wettbewerbskonzepte, Begriff, politischer Gehalt, deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht, deutsche und europäische Fusionskontrolle, Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten, Vergaberecht.

e) im Fach „Allgemeines Infrastrukturrecht“:

Allgemeine Lehren der Regulierung von Netzwirtschaften, insbesondere Regulierung von Marktzutritt, Netzzugang, Entgelten und Bedingungen, Universaldiensten.

f) im Fach „Verwaltungslehre“:

Aufgaben, Organisation und Steuerung der Verwaltung.

g) im Fach „Umwelt- und Technikrecht“:

Grundsätze und Instrumente des Umweltrechts, Planung bzgl. Umweltmedien und umweltgefährdende Anlagen, Bewirtschaftung von Umweltmedien, Eröffnungskontrollen, Änderungen, nachträgliche Anordnungen, Aufsicht, Geräte- und Produktsicherheit, Verantwortlichkeiten, Haftung.

h) im Fach „Recht der Kommunikationsnetze“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Universaldienst, Medienrecht.

i) im Fach „Recht der Verkehrsinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Betriebspflichten.

j) im Fach „Recht der Energieinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Versorgungspflichten.

k) im Fach „Öffentliches Medienrecht“:
 Presse-, Rundfunk- und Telemedienrecht.

7. Im Schwerpunktbereich "Informationsrecht":

a) im Fach "Informationstechnologierecht": Einführung in das Informationstechnologierecht, Recht der elektronischen Verträge, Datenschutzrecht, Vertrags- und Haftungsrecht im Bereich Informationstechnologie, Internetregulierung.

b) im Fach "Recht des geistigen Eigentums": Einführung in das Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Patent- und Markenrecht, Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht, Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie.

c) im Fach "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts" Telekommunikationsrecht, Medienrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.

8. Im Schwerpunktbereich „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“:

a) im Fach „Anwaltsrecht“:

Rechtsgrundlagen des anwaltlichen Berufsrechts (u.a. BRAO, BORA, FAO), Anwaltliche Berufspflichten und Privilegien, Berufsaufsicht, berufsrechtliche Sanktionen, Anwaltsgerichtsbarkeit, Anwaltliche Pflichten aus dem Mandatsvertrag, Mandatsführung, Anwaltshaftung, Berufshaftpflichtversicherung, Kanzleimanagement, insbesondere Formen beruflicher Zusammenarbeit, Kanzleistruktur, -organisation und – management inkl. Formen der Werbung, ökonomische Anforderungen, Gebührenrecht, insbesondere Anwaltsgebühren (RVG und Honorarvereinbarung), Gerichtskosten.

b) im Fach „Grundlagen der Vertragsgestaltung“:

Grundlagen der Vertragsgestaltung aus anwaltlicher Sicht, Techniken der Sachverhaltsaufbereitung und Vertragskonzeption, Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere Schuldrecht, Sachenrecht sowie öffentlich-rechtliche Verträge.

c) im Fach „Allgemeine Verfahrenslehre“:

Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts, Einführung in die jeweiligen Verfahrensgrundsätze und Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

d) im Fach „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“:

Vertiefung Erkenntnisverfahren einschließlich Rechtsmittelrecht unter Berücksichtigung prozessstrategischer Erwägungen sowie Grundlagen des Europäischen und Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR).

e) im Fach „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“:

Vertiefung Zwangsvollstreckungsrecht (ZPO II), Insolvenzordnung mit Einführungsgesetz und Verordnung (EG) des Rates Nr. 1346/2000 v. 29. Mai 2000, Ablauf und Stationen nationaler und internationaler Insolvenzverfahren, mögliche Strategien des Insolvenzverwalters anhand verschiedener Beispiele.

f) im Fach „Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Familien- und Erbrecht“:

Familiengerichtliches Verfahren sowie Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht.

g) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

Der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

h) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

i) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:

Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungs-verfahren.

j) im Fach „Vergaberecht“:

Vergaberecht und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Grundlagen des Vergaberechts, historische und Europäische Entwicklung, Vergaberechtliche Grundsätze, Vergabeverfahren, Rechtsschutz unterlegener Bieter, vergaberechtliche Vorgaben für Privatisierungsmodelle.

k) im Fach „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Haftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte im Umweltrecht im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltliche Beratung, System und gesetzliche Grundlagen des Umwelthaftungsrechts inklusive Umweltschadensgesetz, Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und Klagerechte nach Genehmigungserteilung.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Haushalt der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für das Haushaltsjahr 2007 (01.04.2007 bis 31.03.2008) wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

AstA Haushalt 2007						
Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haushalt 2006		Ist Stand 31.03.2007	Ansatz Haushalt 2007	
Ausgaben						
Personal						
412.02	AWE AstA-Referentinnen	6	40.494,24 €	42.043,91 €	6	40.494,24 €
412.03	AWE Stud. SachbearbeiterInnen		95.705,04 €	91.231,55 €		102.054,48 €
	AusländersprecherIn		6.749,04 €	6.467,60 €		6.749,04 €
	Große Sachbearbeiter Stellen	7			7	
	KO Bafög und Sozialberatung	1	3.848,16 €	3.890,92 €	1	3.848,16 €
	KO AstA Druckerei	1	3.848,16 €	4.168,84 €	1	3.848,16 €
	SysAd	1	3.848,16 €	3.848,16 €	1	3.848,16 €
	KO Antifa Arbeit	1	3.848,16 €	4.008,50 €	1	3.848,16 €
	SB ZbV Stelle	1	0,00 €	0,00 €	1	3.848,16 €
	Kulturarbeit	1	3.848,16 €	4.009,40 €	1	3.848,16 €
	Studienstrukturreform	1	3.848,16 €	3.527,48 €	1	3.848,16 €
	Kleine Sachbearbeiter Stellen:	40,5			41	
	Bafög u. Soz. Beratung	14,5	24.179,04 €	23.384,24 €	16	26.680,32 €
	Beratung Studierende mit Behinderung	1	1.667,52 €	1.667,52 €	1	1.667,52 €
	Geschäftszimmerdienst:	8	13.340,16 €	13.257,54 €	8	13.340,16 €
	Senat	2	3.335,04 €	3.848,16 €	2	3.335,04 €
	Einkauf / Doku	2	3.335,04 €	3.474,00 €	2	3.335,04 €
	SB ZbV Stellen	2	3.335,04 €	0,00 €	1	1.667,52 €
	Archiv	1	1.667,52 €	1.528,56 €	1	1.667,52 €
	Anti Expo AG	1	0,00 €	0,00 €	1	1.667,52 €
	Medien-SB (Radio Flora: KontrAst)	1	1.667,52 €	833,76 €	1	1.667,52 €
	AstA Service Büro	8	13.340,16 €	13.316,87 €	8	13.340,16 €
	Saldo					
427.01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte		19.804,08 €	17.537,95 €		21.804,08 €
	Buchhaltung	1	4.804,08 €	4.804,08 €	1	4.804,08 €
	Auftragsarbeiten / zeitlich begrenzte Arbeiten		15.000,00 €	12.733,87 €		17.000,00 €
	Saldo					
Sachteil						
511.01 F	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		18.000,00 €	16.373,40 €		18.000,00 €
514.02	Fahrradwerkstätten		40.950,00 €	40.501,90 €		42.000,00 €
525.01 F	Aus- und Fortbildung der Bediensteten		1.000,00 €	523,00 €		1.000,00 €
526.02 F	Gerichts- und ähnliche Kosten		25.016,96 €	21.491,56 €		10.000,00 €
527.01 F	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen		5.000,00 €	5.073,90 €		4.000,00 €
531.01	Veröffentlichungen		22.500,00 €	31.472,12 €		20.000,00 €
546.01 F	Vermischte Ausgaben		65.000,00 €	41.151,34 €		64.000,00 €
546.04	Semestercards		5.134.444,00 €	4.839.923,43 €		5.116.620,00 €
546.07	Versicherungen		2.500,00 €	1.664,09 €		2.500,00 €
684.01	Babygruppen/KiTa/KiLa		18.000,00 €	4.106,64 €		24.000,00 €
686.01	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften, sonstige Zuschüsse		132.000,00 €	89.696,89 €		123.000,00 €
812.07	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände		3.000,00 €	3.383,54 €		3.000,00 €
863.01	Darlehen der StudentInnenschaft		30.000,00 €	18.649,00 €		30.000,00 €
911.01	Ausgleichsrücklagen		0,00 €	0,00 €		0,00 €
912.01	Betriebsmittelrücklagen		0,00 €	0,00 €		0,00 €
919.01	Zuführung an Erneuerungsrücklagen		0,00 €	0,00 €		0,00 €
961.01	Fehlbetrag aus dem Vorjahr		0,00 €	0,00 €		0,00 €
982.01	Durchlaufender Posten		2.956.173,67 €	3.026.292,98 €		2.631.865,19 €
	Gesamtausgaben		8.609.587,99 €	8.291.117,20 €		8.254.337,99 €
	Gesamteinnahmen		8.609.587,99 €	8.291.117,20 €		8.254.337,99 €
			0,00 €	0,00 €		0,00 €

Finanzreferat
Kassenwart

**Haushaltsplan der StudentInnenschaft der
Universität Hannover**
Haushaltsjahr 2007 01.04.2007 bis 31.03.2008
1. Haushaltsentwurf

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haushalt 06	Ist Einnahme bis einschl. März 2007	Ansatz Haushalt 2007
Einnahmen				
111.21	StudentInnenschaftsbeiträge	4.877.880,00 €	4.588.227,99	4.934.370,00 €
119.01 F	Vermischte Einnahmen	3.000,00 €	4.541,41	3.000,00 €
119.07	Landesastenkonzferenz	0,00 €	0,00	0,00 €
119.08	Kaffeeverkauf	1.500,00 €	1.207,86	1.500,00 €
119.09	Ersatzleistungen (aus Versicherungen)	0,00 €	0,00	0,00 €
129.01	Einnahmen aus ISIC-Verkauf	1.500,00 €	1.250,00	1.500,00 €
132.01 F	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,00 €	0,00	0,00 €
162.01	Zinsen	35.000,00 €	51.981,66	35.000,00 €
182.01	Darlehensrückflüsse (aus Studierendendarf.)	30.000,00 €	13.180,29	30.000,00 €
282.01	Sonstige Zuschüsse	0,00 €	0,00	0,00 €
331.01	Entnahme Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00	0,00 €
352.01	Entnahme Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00	0,00 €
359.01	Entnahme Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00	0,00 €
361.01	Überschuss aus den Vorjahren	3.660.727,99 €	3.660.727,99	1.568.567,99 €
382.02	durchlaufender Posten	0,00 €	0,00	1.680.400,00 €
	Gesamteinnahmen	8.609.587,99 €	8.291.117,20 €	8.254.337,99 €

Studizahl 06/07 22000 Studizahl SoSe 07 21000 Studizahl WiSe 07/08 21000

Der Nachtragshaushalt der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für das Haushaltsjahr 2007 (01.04.2007 bis 31.03.2008) wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

AStA Nachtrags-Haushalt 2007 -Entwurf					
Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ist Stand 31.03.2007	Ansatz Haushalt 2007	Ist-Stand 31.07.2007	Ansatz Nachtrags- haushalt 2007
Ausgaben					
Personal					
412.02	AWE AStA-ReferentInnen	42.043,91 €	40.494,24 €	12.173,24 €	6 40.494,24 €
	anteilig AWE AStA-ReferentInnen			1.142,98 €	1.142,98 €
412.03	AWE Stud. SachbearbeiterInnen	91.231,55 €	102.054,48 €	23.730,99 €	94.251,40 €
	AusländerInnensprecherInnen	6.467,80 €	6.749,04 €	1.968,46 €	1 6.749,04 €
	SenatorInnen	3.848,16 €	3.335,04 €	1282,72 €	2 3.848,16 €
	SchriftführerIn im StuRa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1 1.111,68 €
	Große SachbearbeiterInnen Stellen				9
	KO Bafög und Sozialberatung	3.890,92 €	3.848,16 €	1.282,72 €	1 3.848,16 €
	KO AStA Druckerei	4.168,84 €	3.848,16 €	641,36 €	1 3.206,80 €
	SysAd	3.848,16 €	3.848,16 €	962,04 €	1 3.527,48 €
	KO Antifa Arbeit	4.008,50 €	3.848,16 €	641,36 €	1 3.206,80 €
	SB ZbV Stelle	0,00 €	3.848,16 €	0,00 €	2 5.130,88 €
	Kulturarbeit	4.009,40 €	3.848,16 €	641,36 €	1 3.206,80 €
	Studienstrukturreform	3.527,48 €	3.848,16 €	641,36 €	1 3.206,80 €
	Frauen und Geschlechterpolitik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1 2.565,44 €
	Kleine SachbearbeiterInnen Stellen:				35
	Bafög u. Soz. Beratung	23.384,24 €	26.680,32 €	8.400,93 €	14 23.345,28 €
	Beratung Studierende mit Behinderung	1667,52 €	1.667,52 €	555,84 €	1 1.667,52 €
	Geschäftszimmerdienst:	13.257,54 €	13.340,16 €	1.988,20 €	8 11.116,80 €
	Sb ZbV Stellen	0,00 €	1.667,52 €	0,00 €	0 0,00 €
	Doku (Einkauf)	3.474,00 €	3.335,04 €	416,88 €	1 1.389,60 €
	Archiv	1.528,58 €	1.667,52 €	138,96 €	1 1.389,60 €
	Anti Expo AG	0,00 €	1.667,52 €	0,00 €	
	Ökologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1 1.282,72 €
	Medien-SB (Radio Flora: KontrASt)	833,76 €	1.667,52 €	277,92 €	1 1.389,60 €
	AStA Service Büro	13.316,87 €	13.340,16 €	3.890,88 €	8 13.062,24 €
427.01 F	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	17.537,95 €	21.804,08 €	2.456,42 €	19.804,08 €
	Buchhaltung	4.804,08 €	4.804,08 €	1.644,00 €	1 4.804,08 €
	Auftragsarbeiten / zeitlich begrenzte Arbeiten	12.733,87 €	17.000,00 €	812,42 €	15.000,00 €
Sachteil					
511.01 F	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	16.373,40 €	18.000,00 €	5.613,14 €	18.000,00 €
514.02	Fahrradwerkstätten	40.501,90 €	42.000,00 €	12.737,70 €	34.640,06 €
525.01 F	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	523,00 €	1.000,00 €	320,00 €	1.000,00 €
526.02 F	Gerichts- und ähnliche Kosten	21.491,56 €	10.000,00 €	45,13 €	22.000,00 €
527.01 F	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	5.073,90 €	4.000,00 €	2.397,61 €	6.000,00 €
531.01	Veröffentlichungen	31.472,12 €	20.000,00 €	3.910,47 €	25.000,00 €
546.01 F	Vermischte Ausgaben	41.151,34 €	64.000,00 €	13.784,62 €	122.181,85 €
546.04	Semestercards	4.839.923,43 €	5.116.620,00 €	1.524.025,71 €	4.885.949,49 €
546.07	Versicherungen	1.664,09 €	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
684.01	Babygruppen/KiTa/KiLa	4.106,64 €	24.000,00 €	2.499,00 €	24.000,00 €
686.01	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften, sonstige Zuschüsse	89.696,89 €	123.000,00 €	46.780,20 €	113.500,00 €
812.07	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	3.383,54 €	3.000,00 €	1.660,00 €	4.000,00 €
863.01	Darlehen der StudentInnenschaft	18.649,00 €	30.000,00 €	9.300,00 €	30.000,00 €
911.01	Zuführung an die Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
912.01	Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
919.01	Zuführung an die Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
961.01	Fehlbetrag aus dem Vorjahr		0,00 €	0,00 €	0,00 €
982.01	Durchlaufender Posten	3.026.292,98 €	2.631.865,19 €	0,00 €	2.379.476,72 €
	Gesamtausgaben	8.291.117,20 €	8.254.337,99 €	1.662.577,21 €	7.823.940,82 €
	Gesamteinnahmen	8.291.117,20 €	8.254.337,99 €	3.634.768,44 €	7.823.940,82 €
	Überschuss / Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	1.972.191,23 €	0,00 €

Finanzrat
Kassenrat

Haushaltsplan der Studentinnenschaft der Universität Hannover
Haushaltsjahr 2007 01.04.2007 bis 31.03.2008
1. Nachtragshaushaltsentwurf

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ist Einnahme bis 31.03.07	Ansatz Haushalt 2007	Ist Einnahme bis 31.07.2007	Ansatz Nachtrags-Haushalt 2007
Einnahmen					
111.21	Studentinnenschaftsbeiträge	4.558.227,99	4.934.370,00 €	583.122,37 €	2.454.308,74 €
119.01 F	Vermischte Einnahmen	4.541,41	3.000,00 €	2,75 €	3.000,00 €
119.07	Landesastienkonferenz	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
119.08	Kaffeeverkauf	1.207,88	1.500,00 €	0,00 €	1.200,00 €
119.09	Ersatzleistungen (aus Versicherungen)	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
129.01	Einnahmen aus ISIC-Verkauf	1.250,00	1.500,00 €	50,00 €	750,00 €
132.01 F	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
162.01	Zinsen	51.981,08	35.000,00 €	20.378,49 €	45.000,00 €
182.01	Darlehensrückflüsse (aus Studierendendarl.)	13.180,29	30.000,00 €	4.911,85 €	30.000,00 €
282.01	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
361.01	Überschuss aus den Vorjahren	3.660.727,99	1.568.567,99 €	3.026.292,98 €	3.026.292,98 €
582.01	Durchlaufender Posten	0,00 €	1.680.400,00 €	0,00 €	2.283.391,10 €
	Gesamteinnahmen	8.291.117,20 €	8.254.337,99 €	3.634.758,44 €	7.823.940,82 €

Semester Startende
 SoSe 07 20.463
 WS 07/08 21.500
 SoSe 08 20.500

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2009 die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät in ihrer nachstehenden geänderten Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Geschäftsordnung am 18.02.2009 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät

I. Fakultätsrat

§ 1

Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat; in der Regel spätestens mittwochs vor Senatssitzungen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen. ²Der Antrag soll die zu behandelnden Sitzungsgegenstände benennen.
- (3) Die Sitzungseinberufung erfolgt durch das Dekanat grundsätzlich auf elektronischem Wege und soll spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin geschehen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt die oder der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Das Dekanat stellt die Tagesordnung auf und hat sie den ständigen wie stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. ²Die Zustellung der Tagesordnung sowie der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. ³Die Tagesordnung wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit Unterlagen an das Dekanat einzureichen. ²Später eingehende Anträge können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Fristgerecht eingereichte bzw. dringliche Anträge werden durch das Dekanat auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. ²Personen, die Anträge stellen, werden in der Tagesordnung benannt und übernehmen die Berichterstattung im Fakultätsrat, sofern dies erforderlich ist.
- (5) Die Anträge werden den ständigen wie - nach Bedarf - stellvertretenden Mitgliedern des Fakultätsrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

§ 4

Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats beginnt mit der Feststellung der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit einem anderen Tagesordnungspunkt stehen und
 - b) ihre Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht wird und
 - c) den Mitgliedern des Fakultätsrats die notwendigen Unterlagen spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Mitteilungen des Dekanats werden, sofern nicht besondere Wichtigkeit oder Dringlichkeit die Aufnahme in die Tagesordnung gebieten, durch periodische Rundschreiben bekannt gemacht.

§ 5

Tagesordnung der außerordentlichen Sitzungen

Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich auf die Gegenstände zu beschränken, die Anlass für deren Anberaumung waren.

§ 6

Tischvorlagen

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät kann zu jedem Tagesordnungspunkt Tischvorlagen einbringen. ²Sie sollen zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden und den Tagesordnungspunkt bezeichnen, zu dem sie gehören.
- (2) ¹§ 4 Abs. 2 findet auf Tischvorlagen entsprechende Anwendung. ²Ihre Beratung unterbleibt, wenn zwei Mitglieder des Fakultätsrats oder eine anwesende Statusgruppe die Nichtbefassung beantragen.

§ 7

Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats werden Protokolle geführt. ²Sie sollen den wesentlichen Gang der Diskussion und die Beschlüsse enthalten und sind von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. ³Auf Antrag erhält jedes Mitglied des Fakultätsrats Gelegenheit, persönliche Erklärungen zu Protokoll zu geben.
- (2) ¹Sitzungsprotokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. ²Das Protokoll liegt spätestens einen Werktag vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrats seinen Mitgliedern vor. ³Über Protokollrügen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern des Fakultätsrats, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät und dem Präsidialamt der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (4) ¹Ein Exemplar des öffentlichen Teils des Protokolls wird ausgehängt. ²Diesen Teil erhalten außerdem die Fachschaft sowie die Bibliothek.

§ 8

Rederecht

- (1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die zur Sitzung hinzugezogenen Planungsgruppenvorsitzenden, Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder, Sachverständigen, antragstellenden Personen und die durch Anträge Betroffenen können sich jederzeit zu Wort melden. ²Wortmeldungen werden durch die Sitzungsleitung auf einer Rednerliste geführt und in entsprechender Reihenfolge berücksichtigt.

³Abweichungen bedürfen der Zustimmung der davon Betroffenen. ⁴Zu Tagesordnungspunkten, die in Kommissionen behandelt worden sind, ist die Kommissionsleitung einzuladen.

(2) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Sachbeiträgen vor. ²Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort am Ende der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt.

§ 9

Antragsbehandlung

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die nach § 8 Abs. 1 hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer können jederzeit Verfahrens- und Änderungsanträge stellen; diese sollen kurz begründet werden.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf eine sachdienliche Behandlung und Erörterung der Anträge hinzuwirken. ²Von einstimmigen Kommissionsvorschlägen soll ohne begründete Rückverweisung nicht abgegangen werden; einstimmig gefasste Beschlüsse der Haushaltskommission werden nur zur Diskussion gestellt, wenn dazu rechtzeitig schriftliche Anträge eingegangen sind.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung, Änderung der Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung, Vertagung,
- b) sofortige, getrennte, schriftliche oder geheime Abstimmung,
- c) Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste oder Debatte, Übergang zur Tagesordnung.

§ 10

Abstimmung

(1) In der Regel wird offen abgestimmt, in Personalangelegenheiten, bei Entscheidungen über Berufungslisten, der Wahl oder Abwahl eines Dekanatsmitgliedes sowie auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrats dagegen geheim.

(2) ¹Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden, d.h. den von der jeweiligen Vorlage am weitesten abweichenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Fakultätsrat über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Auf Antrag der Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Das Stimmenverhältnis wird im Anschluss an die Abstimmung durch die Sitzungsleitung festgestellt und auf Antrag im Protokoll vermerkt.

(5) Die Mitglieder der Gruppe MTV haben kein Stimmrecht

- a) bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen;
- b) in Berufungskommissionen;
- c) in Promotions- und Habilitationsverfahren einschließlich der Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen.

(6) ¹Das Dekanat kann in dringlichen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrates dem Umlaufverfahren binnen einer Frist von fünf Tagen widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt sieben Tage. Das Umlaufverfahren kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen und Teilstudiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und höheren Ebenen oder in der Fakultät;
- b) Allgemeine Festlegung des Ob und Wie der Auskehrung von Sach-, Personal- oder Geldmitteln nach Leistungskriterien;
- c) Vorschläge des Dekanats zur Gliederung der Forschungseinrichtungen der Fakultät (innere Gliederung) einschließlich der Bestandes und der Widmung von Professuren sowie der Planstellenzuordnungen von wissenschaftlichem und sonstigem Personal;
- d) Berufungsvorschläge, Ehrungen (Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren), Habilitationen, Entscheidungen über die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Kooperationen der Fakultät;
- e) von einer Vorlage der Haushaltskommission abweichende Vorlagen der Dekanin oder des Dekans.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. ²Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 12

Befangenheit, Verschwiegenheit

(1) ¹Von der beratenden und abstimmenden Mitwirkung im Fakultätsrat sind Personen ausgeschlossen, bei denen oder bei deren Angehörigen bis zum dritten Grade durch einen Beschluss ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. ²Ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist auch die Ausstattung einer Professur mit persönlich zugeordneten Geldern, Personen oder Sachmitteln. ³Den Angehörigen stehen interessenthalber verbundene Personen gleich, die an derselben Professur beschäftigt sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. ²Mitglieder der Universität, die als Mitglied des Fakultätsrats ausgeschlossen wären oder sind, haben das Recht, zu Beginn der Beratung der Angelegenheit ihre Interessen darzulegen. ³Danach haben sie den Beratungsraum zu verlassen. ⁴Ein Beschluss, der unter Verstoß gegen Mitwirkungsvorschriften zustande gekommen ist, ist unwirksam. ⁵Die Unwirksamkeit kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß innerhalb einer Woche nach dem Beschlusstag schriftlich gerügt wurde.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

II. Dekanat

§ 13

Dekanat

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ²Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin oder dem Dekan. ³In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁴Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁵Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen oder den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁶Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst. ⁷Der Antrag an das Präsidium über die Freistellung von Dienstaufgaben der Mitglieder des Dekanats nach § 6 Abs. 1 Satz 5 der Grundordnung der Universität wird vorab dem Fakultätsrat zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet.

(2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan übt die Rechtsaufsicht in der Fakultät aus. ²Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Beanstandung eines rechtswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Verstoß gegen Gesetze und Satzungen, auszusprechen.

(5) ¹Das Dekanat kann zur Vorberatung von Fakultätsangelegenheiten die Hochschullehrerversammlung (Professorium) einberufen. ²Die übrigen Statusgruppen können gesondert durch ihre jeweilige Leitung einberufen werden. ³Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse oder Kommissionen der Fakultät (§ 14) fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags.

(6) ¹Über die Behandlung statusgruppenspezifischer Fragen (z.B. Studienplanung, Prüfungsangelegenheiten) hat sich das Dekanat bzw. die zuständige Ausschussleitung auch in Bezug auf das Verfahren möglichst frühzeitig mit den betroffenen Statusgruppen ins Benehmen zu setzen. ²Andernfalls ist die Angelegenheit entsprechend zu vertagen.

(7) Als Gremientag ist der Mittwochnachmittag ab 12:00 Uhr grundsätzlich von Lehrveranstaltungen freizuhalten.

III. Andere Gremien

§ 14

Andere Gremien

(1) ¹Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Organe angehören. ²Kommissionen sind Gremien, denen auch weitere Personen angehören können. ³Über die Wahl von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in Prüfungsgremien ist ausdrücklich zu beschließen.

(2) ¹An allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen können die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der sie einsetzenden Organe sowie das Dekanat mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sonderregelungen für Habilitations- und Berufungskommissionen bleiben unberührt.

(3) ¹In Ausschuss- und Kommissionssitzungen können Sachverständige gehört werden. ²Über ihre Zulassung, die dem Dekanat schriftlich begründet mitzuteilen ist, entscheidet grundsätzlich der betreffende Ausschuss bzw. die betreffende Kommission, bei Habilitations- und Berufungskommissionen der Fakultätsrat.

(4) Auf Verlangen des Fakultätsrats ist über die Ausschuss- bzw. Kommissionsarbeit ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(5) Die Verfahrensvorschriften für den Fakultätsrat gelten sinngemäß auch für andere Gremien der Fakultät.

IV. Sonstiges

§ 15

Berufungsverfahren

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. ²In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten. ³Grundsätzlich werden die Berufungskommissionen als große Kommissionen gebildet, die sich aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeitern, zwei Studentinnen oder Studenten sowie einem Mitglied der Gruppe MTV zusammensetzt. ⁴Die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Stimmen. ⁵Auswärtige Mitglieder sind zulässig. ⁶Jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe kann an den Beratungen der Berufungskommission und bei Entscheidungen des Fakultätsrates in Berufungsangelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu.

§ 16

Änderung, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichungen von ihr bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung mindestens eines Mitglieds jeder Statusgruppe.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.